Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 12. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. März 1877.

Polizei-Verordnung.

Wir verordnen auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, was folgt:

§ 1. Auf der im diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen Bahnstrecke von Bromberg über Thorn nach Alexandrowo und auf der Strecke der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn südlich von Deutsch-Eylau ist das Einladen von Rindvieh gänzlich untersagt.

§ 2. Auf der Strecke der Thorn-Insterburger Bahn von der Bezirksgrenze bis Thorn ist das Einladen von Rindvieh wöchentlich nur an einem durch den Landrath des Kreises Rosenberg bekannt zu machenden Tage in der Station Deutsch-Eylau gestattet. In dieser Station darf auch Rindvieh zur Beförderung mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn in der Richtung nach Marienburg aufgegeben werden. Es wird die Zulassung des Rindviehs zum Transport auf den genannten beiden Bahnen jedoch nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

Der Versender des Viehes hat dem Vorsteher der Verladestation:

a. eine von dem Landrathe des Kreises, in welchem er angesessen ist, frühestens 8 Tage vorher ausgestellte Bescheinigung zu übergeben. In der letzteren muß die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie bezeugt sein, daß der Versender die Thiere wenigstens 4 Wochen auf seiner Besitzung gehabt hat und daß in dem Kreise die Rinderpest nicht herrscht;

b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhändigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu a. bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a. und b. werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben im Besitze der Bahnhofsvorstände, die Duplikate werden den Viehversendern zur Aushändigung an die Käufer überlassen.

§ 3. Auf allen vorstehend nicht bezeichneten, im diesseitigen Regierungsbezirke belegenen Bahnstrecken ist das Einladen von Rindvieh den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen im § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die Publikation folgenden Tages in Kraft.

Marienwerder, den 24. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Steinmann.

Ausgegeben am 24. März 1877. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.